

NEUE ANSCHRIFT:

Dr. Rolf Geffken
Rechtsanwalt
Friedensallee 46
2000 Hamburg 50
☎ (040) 394023/394036

Die neue türkische "Verfassung"

I. Allgemeines

Am 12. September 1982 jährte sich zum zweiten Male der Putsch der Generäle in Ankara. Die Errichtung der Militärdiktatur in der Türkei war begleitet von einer beispiellosen Welle willkürlicher Verhaftungen, Prozesse und Hinrichtungen. Seit dem Militärputsch wurden nahezu 200.000 Menschen verhaftet, vor den Militärgerichten wurden 4.623 Anträge auf Todesstrafe gestellt (die große Mehrzahl davon gegen Angehörige linker Gruppierungen). 149 Todesurteile wurden ausgesprochen. 20 Todesurteile wurden vollstreckt. Darüber hinaus aber wurde eine Vielzahl von Menschen durch Polizei oder Militärorgane verschleppt, nach dem Kriegsrecht "liquidiert" oder kamen in den Folterhallen der Gefängnisse um. Insgesamt wurden "legal" etwa 700 Menschen erschossen.

Erst 90 Tage nach der Verhaftung mußten die Festgenommenen einem Richter vorgeführt werden (zum Vergleich: nach allen bekannten rechtsstaatlichen Verfassungen, auch dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, beträgt die Frist 24 Stunden). Später wurde die Frist auf 30 Tage "verkürzt". Immer noch Zeit genug für die sog. Ermittlungsbehörden, in dieser Zeit durch übelste Foltermethoden Geständnisse zu erpressen, Festgenommene gefügig zu machen, Angeklagte ihrer sämtlichen Rechte zu berauben und Verteidigern eine effektive Vertretung ihrer Mandanten zu erschweren oder unmöglich zu machen.

Der Putsch ging einher mit dem Verbot aller politischen Parteien, der Aufhebung der Gewerkschaftsrechte und der Beseitigung bzw. "Suspension" sämtlicher wesentlicher auch von der Türkei anerkannter Menschenrechte.

Während der Putsch anfangs von den Militärs als Ende des "Terrors der Straße" in der Ära der Regierung Demirel gepriesen und zumindest durch passive Zustimmung der großen Mehrheit der Bevölkerung geduldet wurde, beginnt sich nunmehr langsam Widerstand zu regen. Hinzu kommt die wachsende internationale Kritik des Auslandes,

darunter nicht nur die internationaler Gewerkschaftsorganisationen, sondern auch von Regierungen westlicher Länder. Das Europaparlament und der Europarat haben mehrfach über Sanktionen gegen das türkische Militärregime beraten. An sich hätte die Türkei - Mitglied des Europarates - längst aus dem Europarat ausgeschlossen werden müssen, weil die Generäle in Ankara massiv gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen haben und immer noch verstoßen (vgl. dazu meinen Beitrag "Menschenrechte in der Türkei - 1 Jahr nach dem Putsch der Nato-Generäle", Sonderdruck der Blätter für Deutsche und Internationale Politik, Köln 1981).

Für einen solchen Ausschluß aber fand sich bislang keine Mehrheit. Statt dessen haben nunmehr 4 Mitgliedsländer des Europarates die Türkei vor der Europäischen Menschenrechtskommission angeklagt. Unter diesen Mitgliedsländern befindet sich nicht das Land, das politisch und ökonomisch die Hauptstütze der Generäle in Ankara ist: die Bundesrepublik Deutschland. Keine der im Bundestag vertretenen Parteien hat sich bislang eindeutig und unmißverständlich gegen die Errichtung der türkischen Militärdiktatur ausgesprochen. Noch im März 1981 konnte eine Delegation des Deutschen Bundestages (darunter die Abgeordneten Karsten Voigt (SPD) und Helga Schuchardt (FDP)) es wagen, zu behaupten, die Türkei werde trotz der Machtübernahme der Militärs nicht diktatorisch regiert, es existiere dort auch "keine systematische Folter", vielmehr herrsche Zufriedenheit im Volke!

Doch dieser allzu offensichtliche Versuch einer Reinwaschung der blutbefleckten Militärs in Ankara wie auch der eigenen Politik gegenüber der Türkei wurde immer deutlicher von den Fakten widerlegt. Einige der Delegationsteilnehmer, so u.a. die Hamburger Bundestagsabgeordnete Helga Schuchardt, haben inzwischen auch ihre damalige Einschätzung revidiert.

Um nun der selbst in den etablierten Parteien wachsenden Kritik an den Militärs in Ankara zu begegnen, sind diese - sicherlich auf Anraten mancher regierungs-offizieller "Ratgeber" des Auslandes - auf die Idee verfallen, eine "Rückkehr zur Demokratie" innerhalb einer "angemessenen Frist" zu versprechen. Mit diesem "Ver-

sprechen" versuchen nun die Sympathisanten der Militärs in Bonner Regierung und Opposition der wachsenden Kritik in der Öffentlichkeit zu begegnen. Um das Versprechen einer "Rückkehr zur Demokratie" einigermaßen glaubhaft zu machen, haben die Militärs nunmehr einen sog. Verfassungsentwurf vorgelegt, der gewissermaßen das Korsett ihrer "neuen Demokratie" abgeben soll. Es ist interessant, wie bereits der bloße Begriff "Verfassung" die Politiker der etablierten Parteien in Bonn zu beruhigen vermag. Offenbar ist nicht so sehr der Inhalt der Verfassung maßgebend, sondern die Verfassung schlechthin. Eine solche Haltung dürfte eher ein bezeichnendes Licht auf das eigene Verfassungsverständnis dieser Politiker werfen, als Aufschluß über die Absichten der Militärs in Ankara geben. Für die demokratischen Kräfte der Bundesrepublik, wie auch für die türkischen Arbeiter der BRD ist die Analyse dieses Verfassungsentwurfes von großer Bedeutung. Gibt er doch nicht nur Aufschluß über die Absichten der türkischen Militärs, sondern auch über das Demokratieverständnis der etablierten Parteien in der Bundesrepublik.

Der jetzt vorliegende Verfassungsentwurf wurde von einer Kommission erarbeitet, deren Zusammensetzung General Evren persönlich bestimmte. Vorsitzender der sog. Verfassungskommission ist der reaktionäre Politiker Orhan Aldikacti, ein Mitarbeiter der rechtsradikalen Zeitung Tercüman.

Nachdem der Entwurf vorgelegt wurde, regte sich zur Überraschung der Militärs nicht nur in der - zugelassenen - Öffentlichkeit Kritik am Entwurf, sogar in der von den Militärs einberufenen Beratenden Versammlung. Nur 14 Mitglieder der Versammlung akzeptierten den Entwurf in der vorgelegten Fassung. Alle anderen lehnten ihn entweder ganz ab, oder wollten bestimmte Änderungen vornehmen. Doch Herr Aldikacti verkündete, "daß diejenigen, die mich verdammen und kritisieren, alle dumm sind und nichts von der Verfassung verstehen"

(Hürriyet, 3.8.1982).

Nach soviel offenen Worten solcher "Verfassungsväter" mußte der Junta daran gelegen sein, die Diskussion hinter verschlossene Türen zu verlegen. Von den zwischenzeitlich angeblich erfolgten Änderungen des Entwurfes ist jetzt nichts mehr zu erfahren. Noch dieses Jahr aber soll er dem Volk zur "Abstimmung" vorgelegt werden.

Was ist das für eine Verfassung, die da sogar noch "abgestimmt" werden soll?

II. Willkür statt Grundrechte

Die in dem Verfassungsentwurf der Militärs gewährten sog. Grundrechte verdienen einen solchen Namen nicht. Alle sog. Grundrechte können nach Art.12 des Entwurfs

"zum Schutze der unteilbaren Einheit des Landes und der Nation des Staates, der Republik, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der allgemeinen Sicherheit, des öffentlichen Interesses, der allgemeinen Moral, ..., sowie aus besonderen Gründen, ... begrenzt werden."

Darüber hinaus besteht ein allgemeines "Verbot des Mißbrauchs" von Grundrechten und Grundfreiheiten. Nach Art. 13 des Entwurfes darf keine in der Verfassung aufgeführten Grundrechte und Grundfreiheiten dazu benutzt werden,

"die unteilbare Einheit des Landes und der Nation des Staates zu zerstören, die Existenz des türkischen Staates und der Republik zu gefährden, die Grundrechte und -freiheiten zu beseitigen, die Herrschaft einer Person oder einer Schicht oder die Herrschaft einer sozialen Klasse über eine andere soziale Klasse zu sichern, oder eine Trennung nach Sprache, Rasse, Glaube oder Bekenntnis herzustellen, oder auf sonst irgendeine Weise eine Staatsordnung zu errichten, die sich auf Kommunismus, Faschismus oder religiöse Grundlagen stützt."

Wer zu den genannten Zwecken ein Grundrecht "miß-

braucht" verliert dieses Grundrecht. D.h. im Klartext: es wird eine mit Sicherheit nach und nach wachsende Gruppe von Staatsbürgern entstehen, die als Bürger "2.Klasse" entweder keine oder nur bestimmte Grundrechte ausüben dürfen.

Es ist auch schon jetzt ziemlich genau abzusehen, um welche türkischen Bürger es sich handeln wird. Hier einige Beispiele:

1. Kurden

Mit dem auch im türkischen Strafgesetzbuch verwendeten Terminus "Zerstörung der unteilbaren Einheit des Landes" sind sämtliche Autonomiebestrebungen, gleich welcher Art, darunter auch kulturelle Autonomiebestrebungen zu verstehen. Dies richtet sich vor allem gegen Kurden, und zwar nicht nur gegen politisch aktive Kurden, sondern gegen alle Angehörige dieser Volksgruppe, die sich offen zu ihrer kurdischen Herkunft und Sprache bekennen. Das sind immerhin etwa 10 Millionen türkische Staatsbürger!

2. Sozialisten

Mit dem in den Art. 141 und 142 des türkischen Strafgesetzbuches - übernommen aus dem faschistischen Strafgesetzbuch Mussolinis - verwendeten Terminus "Herrschaft... einer Schicht oder ... Vorherrschaft einer sozialen Klasse über eine andere soziale Klasse" sind praktisch alle sozialistischen Bestrebungen ("Diktatur des Proletariats") gemeint. Im weitesten Sinne also linke Bewegungen überhaupt.

3. Kommunisten

Daß durch den unter 2. genannten Terminus hauptsächlich Sozialisten erfaßt sein sollen, ergibt sich schon daraus, daß im Art. 13 der "Kommunismus" noch einmal gesondert aufgeführt wird. Auch dies entspricht den entsprechenden Bestimmungen des

türkischen Strafrechts, nach denen kommunistische Aktivitäten "ohnehin" verboten sind.

Mit diesen wenigen Beispielen dürfte deutlich sein, daß die von den Militärs entworfene Verfassung gegen alles andere gerichtet ist als gegen sog. Terroristen und Gewalttäter. Sie ist gegen die politische Linke schlechthin und darüber hinaus auch gegen nationale Minoritäten gerichtet.

Damit verstößt sie gegen grundlegende demokratische Verfassungs- und Menschenrechtsprinzipien, indem sie wesentliche politische Strömungen und Meinungen von vornherein aus einem demokratischen Willensbildungsprozeß ausschaltet und damit Demokratie praktisch schon im Ansatz verhindert, ja letztlich verbietet.

III. Folter mit Verfassungsrang

Bereits eingangs wurde erwähnt, daß der gezielte Einsatz der Folter als Mittel der "Sachaufklärung" vor allem durch die extrem lange Dauer einer nicht richterlich angeordneten Haft begünstigt wird.

Zwar legt der Art. 19 des Verfassungsentwurfes eine Frist von 48 Stunden für die richterliche Entscheidung fest. Allerdings wird bei "gemeinsamen Straftaten" eine Frist 15 Tagen verlangt. Das bedeutet: ohne jede richterliche Kontrolle oder Legitimation können polizeiliche Vollzugsorgane Personen inhaftieren! Daß insbesondere bei politisch motivierten Handlungen meist "gemeine Straftaten" vorliegen, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Welchen anderen Sinn soll diese Regelung haben, als die Praxis willkürlicher Verhaftungen beizubehalten? Da damit aber jede richterliche Kontrolle entfällt, sind die Verhafteten den Willkürmaßnahmen der Vollzugsorgane schutzlos ausgeliefert. Die bisherige Folterpraxis erhält damit faktisch und praktisch Verfassungsrang!

Mit dieser Norm verstossen die türkischen Militärs u.a. gegen Art.5 Abs.3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die nach wie vor auch für die Türkei gilt und die

verlangt, daß jede festgenommene oder in Haft gehaltene Person unverzüglich einem Richter vorgeführt werden muß. Das elementare Grundrecht auf persönliche Freiheit entspricht jener "Achtung der Freiheit und Vorherrschaft des Gesetzes", von der die Unterzeichnerstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention 1950 behaupteten, sie gehöre zum gemeinsamen Erbe aller europäischen Staaten.

IV. Unterdrückung der Presse

Art. 28 des Entwurfes hebt die im Eingangssatz proklamierte Pressefreiheit wieder auf:

"Wer Nachrichten und Artikel, die die innere und äußere Sicherheit des Staates seine Einheit mit Nation und Land bedrohen, oder zum Begehen von Straftaten, einem Aufstand oder Aufruhr anstiften oder sich mit den Geheiminformationen des Staates befassen, zum Zwecke der Veröffentlichung, einem anderen gibt... ist... verantwortlich, selbst wenn ein Vertrieb nicht stattfindet."

Mit dieser Bestimmung ist wieder das allgemeine Betätigungs- und Handlungsverbot für nationale Minderheiten und für die politische Linke erfaßt (Einheit der Nation, innere Sicherheit, Aufruhr usw.).

Durch die Erstreckung eines Publikationsverbotes auf "Geheiminformationen des Staates" wird aber auch jede Aufdeckung undemokratischer oder ungesetzlicher Machenschaften der Staatsorgane selbst unterbunden, denn die Deklaration dessen, was "geheim" sei, obliegt den Staatsorganen selbst.

Hinzu kommt, daß keineswegs nur der Druck, sondern die Weitergabe solcher Informationen unzulässig ist.

Publikationen dieser Art können "durch Beschluß der zuständigen Stelle" eingesammelt werden. Diese nach mehreren Bestimmungen des Verfassungsentwurfs als "zuständig" bezeichnete Stelle, ist keineswegs ein Gerichtsorgan, sondern das jeweils bestimmte staatliche Exekutivorgan.

Mit dieser Bestimmung verstoßen die türkischen Militärs

gegen Art.10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wonach die sog. Meinungsfreiheit insbesondere "die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen" einschließt.

Die sog. zuständige Stelle, die den Befehl zum Einsammeln der Publikationen geben kann, teilt ihren Befehl zwar innerhalb von 24 Stunden dem zuständigen Richter mit. Dieser aber muß ihn erst innerhalb von 3 Tagen bestätigen. Zur Bestätigung ist er verpflichtet,

"wenn bezüglich der Einheit des Landes und der Nation des Staates, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, den Prinzipien und Ideen von Atatürk, der allgemeinen Moral, dem Ansehen und den Rechten von anderen,... und zur Verhinderung von Straftaten"

eine "Verzögerung" des Verfahrens nicht verantwortet werden kann.

Es liegt auf der Hand, daß mit diesem Katalog nahezu alle unliebsamen Äußerungen, Informationen, Nachrichten und Publikationen erfaßt werden können. Verstoßen sie nicht gegen die "öffentliche Ordnung", so sicher zumindest gegen "Prinzipien von Atatürk". Was immer die sich gewiß zu Unrecht auf Atatürk berufenden Militärs darunter vorstellen mögen.

V. Keine Vereinigungsfreiheit

Nach Art. 33 des Entwurfs ist zwar das Recht, Vereine zu gründen, angeblich gewährleistet. Doch für Vereine gilt ebenso wie für Privatpersonen die in Art. 12 für die Ausübung von Grundrechten genannte Grenze (vgl. oben II): Aktivitäten zugunsten nationaler Minderheiten, sozialistische oder gar kommunistische Ziele sind selbstredend verboten. Doch nicht nur das. Vereine

"dürfen.. keine politischen Ziele verfolgen,
keine politischen Aktivitäten entfalten,
keine politischen Parteien unterstützen.

oder von ihnen unterstützt werden, sie dürfen mit Gewerkschaften, Berufsorganisationen... nicht gemeinsam handeln."

Was dürfen danach Vereine eigentlich?

Die Frage ist schwer zu beantworten, da sie sich jeglicher politischer Betätigung oder Äußerung ja Verbindung (Kontakt zu politischen Organisationen) enthalten müssen.

Ein Kleingartenverein mit sozialdemokratischer Tradition ist danach ebenso verfassungsrechtlich (!) ausgeschlossen wie eine Arbeiterbaugenossenschaft. Doch auch der Kleintierzüchterverein, kann - wenn er die im Gesetz vorgesehenen Auflagen nicht mehr erfüllt (indem er z.B. gegen bestimmte staatliche Maßnahmen protestiert) unverzüglich liquidiert werden. In der Sprache des Verfassungsentwurfs heißt das: er "gilt automatisch als aufgelöst."

Betroffen von einem solchen praktischen Vereinigungsverbot dürften vor allem bäuerliche Genossenschaften sein, die traditionsgemäß in der Türkei durchaus politischen Charakter trugen und tragen und deren Arbeitsweise mit diesen Maßnahmen - übrigens ganz im Gegensatz zu den "Ideen Atatürks" - behindert werden sollen.

Ganz allgemein verstößt die Regelung des Art. 33 gegen den Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wonach alle Menschen das Recht haben, "sich frei mit anderen zusammenschließen". Das Recht auf freien Zusammenschluß bedeutet vor allem auch Freiheit bei der Bestimmung des Vereinszwecks. Da aber der Verfassungsentwurf praktisch nur "unpolitische Vereine" bzw. Vereine ohne politische Betätigung verlangt, schreibt er einerseits vor, welche Vereinszwecke verfolgt werden müssen (nämlich keine politischen) und verhindert praktisch andererseits auch die Entfaltung der zugelassenen Vereine, da Vereine ohne jeden politischen Berührungspunkt praktisch undenkbar sind.

VI. Keine Gewerkschaftsfreiheit

Auch für die Gewerkschaften gelten die für Privatpersonen in Art. 12 normierten Grenzen der Handlungsfreiheit (s.O.II.). Darüber hinaus dürfen auch sie

"keine politischen Ziele verfolgen, keine politischen Aktivitäten entfalten, keine Unterstützung von politischen Parteien erhalten oder ihnen solche gewähren; sie dürfen mit Vereinen, Berufsorganisationen... nicht zusammenarbeiten."

Ist die totale politische Enthaltensamkeit von Vereinen kaum praktisch denkbar, so ist sie es erst recht nicht bei Gewerkschaften. Da die Gewerkschaften Massenorganisationen sind, die sich die Verteidigung, Wahrung und Verbesserung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zum Ziel gesetzt haben, hat letztlich jede ihrer Aktivitäten politische Auswirkung, selbst wenn sie auf "politische Ziele" verzichten sollten. Ein Verzicht auf politische Ziele aber wäre ein Verzicht auf gewerkschaftliche Aktivität überhaupt. Wer sich das DGB-Grundsatzprogramm anschaut und dabei versucht, diejenigen Punkte herauszuarbeiten, die "unpolitisch" sind, wird keine Punkte mehr finden.

Darüber hinaus aber wird den Gewerkschaften verboten, nach Bündnispartnern im politischen und gesellschaftlichen Bereich zu suchen. Es ist klar, daß der Gewerkschaftsbegriff, der dem Verfassungsentwurf zugrunde liegt, nichts mehr mit der Realität gemein hat. Von daher ist praktisch von einem totalen Gründungs- und Betätigungsverbot für Gewerkschaften auszugehen.

Der zutiefst gewerkschaftsfeindliche Charakter der Bestimmungen des Verfassungsentwurfs wird u.a. auch darin deutlich, daß Streikfonds von Gewerkschaften auf "nationalen Banken" aufbewahrt werden müssen, womit letztendlich autonome Unterstützungseinrichtungen und Unterstützungskassen verhindert werden.

Danach kann kaum noch verwundern, daß auch das Streikrecht nur auf dem Papier gewährleistet wird. Streiks dürfen nicht "den Anstandsregeln" widersprechen und den "nationalen Besitz schädigen".

Politische Streiks sind ebenso verboten wie Solidaritätsstreiks, Generalstreiks, Arbeitsplatzbesetzungen und jeglicher "Widerstand" - was immer das sein mag (Art. 58 des Entwurfs). Für die durch Streiks verursachten Schäden "kommt die Gewerkschaft auf".

Damit ist jeder Streik verboten. Verfolgt er keine unpolitischen Ziele, so wird er mit Sicherheit gegen die "Anstandsregeln" verstoßen. Tut er nach Auffassung der Militär auch dies nicht, so haftet die Gewerkschaft eben für Schäden beim Streik. "Streikschäden" aber das sind nach der Logik des Privatunternehmertums vor allem die durch den Produktionsausfall entstandenen Schäden. Eine Gewerkschaft, die dafür "haftet", hat bislang noch nicht existiert. Entweder sie hat von vornherein nicht zu Streiks aufgerufen und war daher gar keine Gewerkschaft. Oder aber sie wurde durch solche Regelungen in die Illegalität getrieben und "haftete" deshalb nicht für solche Schäden.

Ein geradezu sensationelles Grundrecht aber schaffen die türkischen Militärs im letzten Satz des Art. 58, wonach "das Arbeiten der am Streik Unbeteiligten... in keiner Weise behindert werden" darf. Damit ersetzt der Entwurf das nicht vorhandene Grundrecht auf Streik durch ein Grundrecht auf Streikbruch. Den türkischen Militärs war wohl ganz entgangen, daß ein solches Grundrecht bislang in keiner aller bekannten kapitalistischen Verfassungen existiert hat. Zur Verankerung eines solchen Grundrechts bestand auch deshalb keine Veranlassung, weil die Möglichkeit des Streikbruchs letztendlich durch die kapitalistischen Produktionsverhältnisse selbst garantiert wird und zudem mit juristischen Mitteln ohnehin kaum verhindert werden kann. Die Verankerung eines solchen "Rechts" als Grundrecht offenbart aber die ganze Mentalität der Verfasser des Entwurfs: der Verrat an den Interessen kämpfender Arbeiter soll nicht nur möglich und erlaubt sein, er muß auch noch "verfassungsrechtlich geschützt" werden!

Damit treten die türkischen Militärs nicht nur sämtliche auch von der türkischen Republik anerkannte völkerrechtliche Abkommen zum Schutze der gewerkschaft-

lichen Betätigung mit Füßen, sie erheben den Bruch der Solidarität sogar zu einem Rechtsprinzip und verleihen damit dem sozialen Rückschritt Verfassungsrang!

VII. Freiheit des Profits

Ganz in diesem Sinne haben die türkischen Militärs auch noch ein anderes - bislang kaum bekanntes - Grundrecht entdeckt: die "Freiheit des Privatunternehmens". Nach Art. 51 des Entwurfes steht es nicht nur frei, ein Privatunternehmen zu gründen. Der Staat soll auch Maßnahmen ergreifen,

"die das Arbeiten der Privatunternehmen in Sicherheit und Entschlossenheit sicherstellt."

Auch ein solches Grundrecht war bislang selbst in den bekannten Verfassungen kapitalistischer Länder nicht bekannt. Die "Freiheit" ein Privatunternehmen zu gründen, ergibt sich aus den kapitalistischen Produktionsverhältnissen selbst. Eine politische und juristische Notwendigkeit, dies auch noch verfassungsrechtlich abzusichern, hat sich bislang nur in zwei historischen Situationen ergeben: Beim Übergang von feudalistischen Produktionsverhältnissen zum Kapitalismus (also in der bürgerlichen Revolution) oder aber bei der Reaktion auf sozialistische Umwälzungen (als Konterrevolution). Letztere Verhältnisse hat es in der Türkei bislang noch nicht gegeben. Die Reformen Atatürks waren überwiegend bürgerlich-revolutionäre Umwälzungen. sozialistische Umwälzungen haben in der Türkei zu keinem Zeitpunkt stattgefunden, erst recht nicht in der reaktionären Ära der Regierung Demirel. Warum dann ein solches Verfassungsprinzip? Die Erklärung kann nur darin liegen, daß mit einer solchen verfassungsrechtlichen Absicherung der "Freiheit des Profits" vor allem den ausländischen

Kreditgebern zugesichert werden soll, daß man jegliche sozialistische Umwälzung verhindern werde. Die Bestimmung drückt im Grunde genommen den nationalen Ausverkauf der Türkei an das westeuropäische und amerikanische Bankkapital aus. Sie widerspricht zutiefst gerade den von Atatürk stets besonders hervorgehobenen Prinzipien der nationalen Souveränität und ökonomischen Unabhängigkeit.

VIII. Parteien ohne Politik

Das allgemeine Politikverbot in dem Verfassungsentwurf der Militärs macht auch und gerade vor den politischen Parteien nicht halt. Das klingt paradox aber läßt sich durchaus anhand der vorliegenden Bestimmungen nachweisen: nach Art. 77 des Entwurfes ist die Gründung politischer Parteien zwar gewährleistet. Die Inhalte der politischen Programme aber sind praktisch festgelegt: sie dürfen nicht nur den "Prinzipien der unteilbaren Einheit des Staates mit Land und Nation" widersprechen, vielmehr dürfen politische Parteien gar nicht erst gegründet werden, die "die Verteidigung und Errichtung vom Prinzip der Klasse und Schicht... zum Grundsatz haben". Damit ist klar, daß die für die allgemeine Handlungsfreiheit der Bürger geltenden Einschränkungen (vgl. II.) auch und gerade für politische Parteien gelten. Politische Parteien, die sich die Verteidigung nationaler Minderheiten zum Ziel gesetzt haben, dürfen ebenso wenig gegründet werden, wie sozialistische oder kommunistische Parteien. Parteien, die nach ihrer Gründung entsprechende Aktivitäten entfalten, werden aufgelöst (Art. 78). Da sozialistische Parteien nicht erlaubt sind, muß jede Partei den Anspruch erheben, das "ganze Volk" zu vertreten, also die Interessen von Kapitalisten ebenso wie die von Arbeitern und Bauern. Jede Partei muß also letztendlich eine Ideologie der "Volksgemeinschaft" vertreten. Die Partei, die ein solches Kunststück in Deutschland fertigbrachte, nannte

sich NSDAP...

Parteien, die dennoch das Kunststück fertigbringen, trotz solcher Anforderungen zu existieren und vielleicht sogar Interessen von Arbeitern und Bauern zu vertreten,

"dürfen ideell und materiell zur Verfolgung und Stärkung ihrer Politik nicht mit Vereinen, Gewerkschaften, Stiftungen und Berufsorganisationen... zusammenarbeiten."

Das heißt: auch sozialdemokratische oder nur im weitesten Sinne "soziale" Parteien, dürfen weder mit Gewerkschaften noch mit bäuerlichen Genossenschaften - in der Türkei ein sehr wichtiger Faktor - zusammenarbeiten. Sie haben sich jeglicher gesellschaftlicher Bündnispartner zu enthalten.

Damit aber werden praktisch nur reaktionäre, konservative oder "liberale" Unternehmerparteien erlaubt.

Nur s i e können es sich leisten, auf die Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Organisationen zu verzichten, weil sie mit den in Staat und Gesellschaft Mächtigen direkt (also mit "Einzelpersonen") zusammenarbeiten können.

IX. Das "gesiebte" Parlament

Das aufgrund einer solchen politischen Struktur zustande kommende Parlament dürfte noch nicht einmal den Charakter eines Ständeparlaments haben:

Selbst scheinbare Vertreter der Arbeiterschaft und bäuerlicher Kreise bleiben aus ihm ausgeschlossen.

Doch der Verfassungsentwurf hat zusätzliche Sicherungen eingebaut: in die "Große Nationalkammer" darf ein Türke, der nicht 8 Jahre Schulbildung genossen hat, nicht gewählt werden. Außerdem darf nicht gewählt werden, wer zu mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Ja selbst wer amnestiert wurde, darf nicht gewählt werden, wenn er z.B. wegen "Unterschlagung, Veruntreuung, ... Konspiration bei staatlichen Aufträgen... usw." verurteilt worden war.

Dazu muß man wissen, daß gerade sozialistischen Politikern und Gewerkschaftsfunktionären von den Militärs angebliche Unterschlagung und Veruntreuung zum Vorwurf gemacht wurde. Diese Vorwürfe waren und sind zwar absurd. Die Bestimmungen des Entwurfs müssen aber vor dem Hintergrund der immer noch laufenden Prozesse gegen die Funktionäre politischer Parteien und Gewerkschaften gesehen werden.

Aber auch dies reicht den Autoren des Entwurfs noch nicht: wer zwar nicht bestraft wurde, aber die in Art. 12 des Entwurfs genannten Grenzen der allgemeinen Handlungsfreiheit überschritten und deswegen die dort genannten Grundrechte verloren hat, darf ebenfalls nicht gewählt werden.

Damit dürfte nicht nur klar sein, warum zur Zeit einem Bülent Ecevit laufend wegen noch so geringer Vergehen der Prozeß gemacht wird, sondern auch, daß generell jede linke aber auch im weitesten Sinn "soziale" Politik von Kandidaten zur sog. Großen Nationalkammer nicht vertreten werden darf.

X. Der Diktator als "Präsident"

Doch die Verfasser des Entwurfs haben offenbar selbst in ein auf derart "demokratische" Weise zustande gekommenes Parlament nicht genügend Vertrauen. Sie haben deshalb dem Staatspräsidenten in ihrem Entwurf Kompetenzen verliehen, die praktisch diktatorischen Vollmachten gleichkommen. Der Staatspräsident ist nicht etwa nur Staatsoberhaupt, in Art. 113 des Entwurfes wird er als "das Haupt des Staates" bezeichnet. Dementsprechend überwacht er die Anwendung der Verfassung und das geordnete und ausgewogene Arbeiten der Staatsorgane. Wenn man so will übernimmt der Staatspräsident damit etwa die Aufgaben, die in der Bundesrepublik Deutschland nur dem Bundesverfassungsgericht obliegen. Er steht damit eindeutig über dem Parlament.

Konsequenterweise atifiziert auch er - nicht das

Parlament - internationale Abkommen und veröffentlicht sie. Er - nicht das Parlament! - beschließt die Vollstreckung der Todesstrafe. Die alte türkische Verfassung sah hier entsprechend traditionellem bürgerlichem Rechtsstaatsverständnis eine ausschließliche Zuständigkeit des Parlaments vor.

Der Präsident ernennt den Ministerpräsidenten und kann ihn - ebenso wie einzelne Minister - absetzen. An seiner Seite fungiert ein sog. Staatsberatungsrat, dessen Mitglieder ausschließlich vom Präsidenten ernannt werden. Mitglieder des Gremiums sind vor allem Personen, "die hervorragende Dienste für den Staat und die Nation geleistet haben". Bedenkt man, daß das alljährlich einsetzende Beförderungskarussell Ende 1982 in den höheren Rängen gestoppt wurde, so ahnt man den Grund: durch den geplanten Wechsel der Generäle ins "Zivilleben", werden eine Reihe von Stellen in der Armee selbst frei. Die Rolle des Präsidenten ist Evren auf den Leib geschrieben. Die Rolle seiner Berater, seinen Kumpanen aus der Generalität.

Wer sonst sollte "hervorragende Dienste für den Staat und die Nation geleistet haben"?

Es versteht sich von selbst, daß ein solcher Staatspräsident sogar die Veröffentlichung von durch das Parlament beschlossenen (!) Gesetzen ablehnen und sie innerhalb einer Frist an die Große Nationalkammer zurücksenden kann (Art. 109).

Der Staatspräsident soll nach Art. 110 durch die Große Nationalkammer unter den Mitgliedern gewählt werden,

"die das 40. Lebensjahr vollendet haben und ein Hochschulstudium absolviert haben."

Für die damit errichteten Klassenschranken auch für dieses Amt ist man sich offenbar noch nicht ganz einig. Es soll auch Bestrebungen geben, wenigstens den Präsidenten durch das Volk direkt "wählen" zu lassen. Über die Mentalität der Verfasser des Entwurfes aber gibt eine solche Bestimmung hinreichend Auskunft. Das gilt auch für die Regelung, daß Staatspräsident nur werden kann, wer mindestens 10 Jahre die türkische Staatsbürgerschaft besessen hat. Eine Regelung mit

konkretem Sinn: seit dem Militärputsch von 1980 sind hunderte von Ausbürgerungen von Angehörigen der politischen Linken vorgenommen worden. Diese würden selbst im Falle ihrer erlaubten Rückkehr und Verleihung der Staatsbürgerschaft vor Ablauf von 10 Jahren keine Chance haben, gewählt zu werden.

Fazit:

Der vorliegende Verfassungsentwurf der türkischen Militärs ist nicht geeignet, die wahren Absichten der Militärs zu verschleiern.

Wer ihn liest, weiß, daß dies die Verfassung einer Diktatur ist. Sie hat mit demokratischen Verfassungen nichts gemein. Sie verstößt gegen fundamentale Prinzipien der Europäischen Menschenrechtskonvention, aber auch gegen die von den westeuropäischen Kreditgeberländern soviel gepriesenen rechtstaatlichen Grundsätze der westlichen Welt.

Diese Verfassung ist ein Prüfstein: wer die türkischen Militärs trotz eines solchen Verfassungsentwurfes weiterhin unterstützt, ja sogar aufgrund des Verfassungsentwurfes meint, Hilfe rechtfertigen zu können, verliert jede Glaubwürdigkeit. Wer die Verkündung des Kriegsrechts in Polen und die Übergriffe staatlicher Organe dort verurteilt, offenbart sein eigenes Verfassungsverständnis, wenn er diesen Verfassungsentwurf als "Versprechen zur Rückkehr zur Demokratie" anbietet.

Dr. R. Geffken
Hamburg